

Firma
Weiher Kanal- und
Tiefbau GmbH
Parsbergstr. 103

82239 Alling

H 501-19064 FFK

Vers.-Schein-Nr. (Bitte stets angeben)

Ø 020164-000

Frau Schweigmann
T (0511) 907-7746
F (0511) 907-2199
02.07.14

Haftpflichtversicherung

B e s c h e i n i g u n g

Unser Versicherungsnehmer ist mit seinem bei der zuständigen Berufsgenossenschaft eingetragenen gesamten Betrieb einschließlich aller Nebenbetriebe gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert.

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Privat-Haftpflichtversicherung sowie Besondere Bedingungen zugrunde.

Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis

| | | |
|-----------|-----|---|
| 3.000.000 | EUR | für Personenschäden |
| 3.000.000 | EUR | für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) einschließlich Bearbeitungs- und Leitungsschäden. |

Die Gesamtleistung für alle Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) einschließlich Bearbeitungs- und Leitungsschäden eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssummen.

Für Schäden durch Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger gilt Folgendes:

Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Besitz, Halten, Verwenden, Vermieten oder Verleihen von

– Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt;

– selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), deren

Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;

– Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;

– Kraftfahrzeugen, die – unabhängig von deren durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit – ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

Kraftfahrzeuge, die auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden

Mitversichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)* die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen i. S. der AKB

aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen – jedoch

nicht im Rahmen eines gesonderten Kraftfahrt-Versicherungsvertrages versicherten – Kraftfahrzeugen einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger, soweit sie

- auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Betriebsgeländes verwendet werden oder
- Die Fahrzeuge dürfen mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 FZV auf öffentliche Straßen außerhalb des Betriebsgeländes nur in Betrieb genommen werden, wenn der Haftpflichtversicherer bestätigt hat, dass über die Betriebshaftpflichtversicherung ein Deckungsschutz in Höhe von jeweils mindestens 50.000 EUR für Vermögensschäden, 500.000 EUR für Sachschäden und 2,5 Mio EUR je Person (bei 3 und mehr Personen aber max. 7,5 Mio EUR) bei Personenschäden auch für den Betrieb auf öffentlichen Straßen besteht. Die Versicherungsbestätigung ist im Original mitzuführen und berechtigten Personen ungefragt auszuhändigen.

Als Betriebsgelände wird ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche angesehen, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen und Betriebsbereiche befinden, die im räumlichen, technischen oder betrieblichen Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers unterliegen, wie z. B. das Verwaltungsgelände des versicherten Unternehmens, die Baustelle im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV), Lagerflächen und -gebäude, Unternehmensparkplätze.

Der Versicherungsschutz im Rahmen der AKB-Deckung umfasst auch Bearbeitungsschäden, Be- und Entladeschäden und Leitungsschäden.

Für die AKB-Deckung gelten die für die Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen und Maximierungen, mindestens je Versicherungsfall

- 7.500.000 EUR für Personenschäden;
- 1.000.000 EUR für Sachschäden;
- 50.000 EUR für reine Vermögensschäden.

Der Versicherungsablauf ist der 01.01.2015. Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Der Beitrag für den Zeitraum 01.01.2014 bis 01.01.2015 wurde vollständig entrichtet.

VHV Allgemeine Versicherung AG

